



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Alle Landkreise
Kreisfreie Städte

Hinweise zur Durchführung von Sitzungen der kommunalen Gremien während der Corona-Pandemie

Rundverfügung 4/2021

Vor dem Hintergrund der Neunten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Neunte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 9. SARS-CoV-2-EindV) wurde die Frage aufgeworfen, ob aufgrund der 9. SARS-CoV-2-EindV bei Sitzungen der kommunalen Vertretungen und ihrer Ausschüsse eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen bzw. das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vom Hauptverwaltungsbeamten oder dem Vorsitzenden des Gremiums angeordnet werden kann. Für die Durchführung von Sitzungen der kommunalen Gremien vertrete ich diesbezüglich folgende Rechtsauffassung:

Mit § 2 Abs. 3 Satz 3 der 9. SARS-CoV-2-EindV wird klargestellt, dass das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der Gemeinderäte, Verbandsgemeinderäte, Kreistage und weiterer Selbstverwaltungskörperschaften nicht eingeschränkt wird. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist eine Unterscheidung zu den in § 2 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 der 9. SARS-CoV-2-EindV genannten Veranstaltungen zu sehen. Bei den in § 2 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 der 9. SARS-CoV-2-EindV genannten Veranstaltungen sind die Vorschriften der 9. SARS-CoV-2-EindV einzuhalten und das Gesundheitsamt kann ergänzende Regelungen treffen. Dies ist bei den Veranstaltungen des Landtages, der Kirchen und Religionsgemeinschaften, der

Halle, 13. März 2021

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 206.1.1-10005

Bearbeitet von: Frank Bruns

frank.bruns@
lwva.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1434

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwva.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Gemeinderäte, Verbandsgemeinderäte, Kreistage und weiterer Selbstverwaltungskörperschaften nicht gewollt, da hier eine Einflussnahme durch Außenstehende vermieden werden soll. Dies ist der Grund, warum hier auf das Selbstorganisationsrecht verwiesen wird.

Aus dem Selbstorganisationsrecht folgt das Recht der Vertretung, ein Infektionsschutzkonzept zu erstellen; der Hauptverwaltungsbeamte hat diesbezüglich keine Kompetenz. Angepasst an die spezifische Situation der Kommune kann die Vertretung durch Beschluss eines Infektionsschutzkonzeptes festlegen, wie Sitzungen der Vertretung und der Ausschüsse verantwortlich stattfinden können und in diesem Rahmen bspw. auch eine Regelung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (sog. „Maskenpflicht“) treffen (vgl. OVG Saarlouis, Beschluss vom 19.11.2020, Az. 2 B 350/20). Eine Änderung der Geschäftsordnung ist nicht zwingend erforderlich, ausreichend ist ein Beschluss der Vertretung.

Bei Verstößen gegen das Infektionsschutzkonzept ist der Vorsitzende der Vertretung oder der Ausschüsse berechtigt und verpflichtet zu überprüfen, ob Maßnahmen gemäß § 57 Abs. 2 oder 3 KVG LSA zu ergreifen sind.

Die Landkreise bitte ich, die Gemeinden entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Wersdörfer', written over a horizontal line.

Wersdörfer